



## Antrag

Fraktion AfD

### **Datenschutz für Wähler - Mehr Sicherheit für Kandidaten zu kommunalen Vertretungen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) auszuarbeiten, sowie eine Änderung der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) im Sinne der Gesetzesänderung vorzunehmen, bei denen folgende Formulierungen berücksichtigt werden:

1. § 28 Abs. 7 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) erhält folgende Fassung:  
  
„(7) Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich öffentlich bekannt. Dabei macht er auch die Erklärung nach § 21 Abs. 12 bekannt. Der Bewerber kann verlangen, dass lediglich Familiennamen und Vornamen bekannt gemacht werden.“
2. § 18 Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird wie folgt geändert:  
  
„(4) Auf Verlangen des Wahlberechtigten sind in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme alle Angaben bis auf Familiennamen und Vornamen unkenntlich zu machen.“
3. Die Anlagen 14 bis 16 der KWO (Personenbezogene Daten auf Stimmzetteln) sind entsprechend anzupassen.

## **Begründung**

Nach § 21 Abs. 6 Nr. 1 KWG LSA muss der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe die Familiennamen und Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt, den Wohnort und die Wohnadresse des Bewerbers für eine kommunale Vertretung enthalten.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KWO LSA legen die Gemeinden vor jeder Wahl für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdaten und Anschriften an und halten dieses nach § 18 Abs. 1 Satz 1 KWO LSA zur Einsichtnahme bereit. Bisher besteht nach § 18 Abs. 4 KWO LSA lediglich die Möglichkeit des Wahlberechtigten, das Geburtsdatum unkenntlich machen zu lassen.

Diese Regelungen entsprechen weder dem modernen Datenschutz, noch dem objektiven Schutzbedürfnis von Bewerbern.

Die seit dem 25. Mai 2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung nimmt in Artikel 2 Abs. 2 lediglich Strafverfolgungs-, Vollstreckungs- und Ermittlungsbehörden von der Umsetzung aus. Jede Veröffentlichung von personenbezogenen Daten durch den Wahlleiter steht daher unter dem Einwilligungsvorbehalt des Bewerbers wie des Wählers. KWG und KWO werden damit lediglich an das neue Datenschutzrecht angepasst. Der Antrag kommt insoweit einer Gesetzesanpassung durch die Landesregierung zuvor.

Das KWG und die KWO stammen aus einer Zeit, in denen terroristische Aktionen gegen Personen und Sachen in der politischen Auseinandersetzung tabu waren. Bedauerlicherweise ist es nicht mehr unvorstellbar, anhand öffentlich zugänglicher personenbezogener Daten als Bewerber oder Mandatsträger Ziel von Anschlägen zu werden. Durch öffentliche Verzeichnisse, die nicht nur ohne Angabe von Gründen einsehbar sind, sondern auch veröffentlicht werden, sinkt die Hemmschwelle zu gewaltsamen Übergriffen. Dem gilt es vorzubeugen.

Robert Farle  
Parlamentarischer Geschäftsführer